
Datum: 11.02.1997
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 1. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 1 Ws 49/97
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:1997:0211.1WS49.97.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, StVK 1747/96

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht ausgeräumt werden, auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet verworfen (§473 Abs. 1 StPO).

Zusatz: 1

Der Verurteilte hat bereits weniger als zwei Monate nach seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Arnsberg am 10. Oktober 1995 eine einschlägige Straftat begangen. Das Amtsgericht Arnsberg hat ihn deshalb zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten ohne Bewährung verurteilt. Im Januar 1996 beging der Verurteilte erneut Eigentumsdelikte, die zu seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Meschede vom 4. November 1996 führten. Soweit dem Verurteilten in diesem Verfahren Strafaussetzung gewährt wurde, sind die dafür herangezogenen Gründe dem Urteil des Amtsgerichts Meschede nicht zu entnehmen. 2

Im übrigen befindet sich der Verurteilte zwar zum ersten Mal im Strafvollzug, hat sich aber bereits in anderer Sache in der Zeit vom 20. September 1994 bis zum 11. Oktober 1994 in Untersuchungshaft befunden. Schließlich war auch der bisherige Vollzug der Strafhaft nicht beanstandungsfrei, denn der Verurteilte ist am 22.07.1996 aus der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne entwichen und konnte erst am 4. August 1996 festgenommen werden. 3
